

# Vertrag über ein reformiertes Pfarramt beider Basel an der Universität

vom 9. Mai 2016

---

Die **Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt** (ERK BS), vertreten durch den Kirchenrat, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode der ERK BS,

und

die **Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft** (ERK BL), vertreten durch den Kirchenrat, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode der ERK BL,

führen seit dem Jahr 2004 gemeinsam ein Pfarramt, das sich in besonderer Weise der Seelsorge an Universitätsangehörigen annimmt, Gottesdienste und meditative Angebote durchführt und eine Brückenfunktion zwischen den Kirchen und der Universität beider Basel bzw. zwischen Glaube und Wissenschaft wahrnimmt.

## I. Ziel und Aufgabe

1. Die vertragschliessenden Kirchen führen gemeinsam ein "reformiertes Pfarramt an der Universität Basel". Dieses hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Das Pfarramt an der Universität erfüllt folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung von Gottesdiensten,
  - b) Durchführung von / Beteiligung an Lehrveranstaltungen,
  - c) Seelsorge an Universitätsangehörigen (Studierende, Dozierende, angestellte Mitarbeitende der Universität),
  - d) Brückenfunktion zwischen Kirchen und Wissenschaft,
  - e) Durchführung sozialer und geselliger Veranstaltungen für Universitätsangehörige,
  - f) Weitere Aufgaben und Projekte in Rücksprache mit der Begleitkommission.

## II. Stellenplan

3. Die Stellendotation wird von den Kirchen gemeinsam festgelegt.

Sie umfasst zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 67 Stellenprozent eines Pfarrgehaltes, wobei nur 60 Stellenprozent durch die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber beansprucht werden. Der restliche Betrag von 7 Stellenprozenten wird für die Bezahlung von studentischen Kontaktleuten und Mitarbeitenden für das Pfarramt an der Universität im Stundenlohn verwendet.

## III. Regelung der Anstellungsverhältnisse, Verteilung der Kosten, Rechnungsführung

4. Die Kosten für das Pfarramt an der Universität werden von den vertragsschliessenden Kirchen je hälftig übernommen.
5. Die Anstellungsbedingungen (Besoldung, Sozialversicherung, Weiterbildung, Supervision, Spesen etc.) richten sich nach den Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt, welche den Anstellungsvertrag abschliesst.
6. Die Kirchen tragen die Kosten für die administrative Unterstützung, Räumlichkeiten, Büromaterial, Porti, Kopien, Fachliteratur und Beiträge an die Veranstaltungskosten im Rahmen des genehmigten Budgets je zur Hälfte.
7. Zahlungsverkehr, Rechnungsführung, Schlussabrechnung sowie Überwachung des Rechnungswesens erfolgen durch die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt.
8. Für neue Projekte, befristete Stellenaufstockungen oder für die laufenden Kosten im Rahmen des Budgets können durch die Begleitkommission in Absprache mit den Kirchenräten Drittmittel eingeworben werden.
9. Ende des Kalenderjahrs werden von der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft sämtliche Kosten nach Abzug allfälliger Drittmittel in Rechnung gestellt.

#### IV. Begleitkommission

10. Das Universitätspfarramt wird von einer Begleitkommission geführt, der je zwei Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt, der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und aus dem Umfeld der Universität Basel angehören.

Die kirchlichen Mitglieder der Begleitkommission werden von den Kirchenräten für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Jeder Kirchenrat wählt auf Antrag der Begleitkommission ausserdem ein Mitglied aus dem Umfeld der Universität.

Die Begleitkommission konstituiert sich selber. Das Präsidium der Begleitkommission wird von den Kirchen im Wechsel wahrgenommen.

Die Begleitkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Stelleinhaberin bzw. der Stelleninhaber des Pfarramtes an der Universität nimmt in der Regel an den Sitzungen der Begleitkommission mit beratender Stimme teil.

11. Die Begleitkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Wahlvorbereitung und Antragstellung an die beiden Kirchenräte zur Wahl des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin.
  - b) Erstellung einer Funktionenbeschreibung,
  - c) Sie bezeichnet aus ihrer Mitte ein für die Personalführung zuständiges Mitglied. Dieses ist gegenüber dem Pfarramt an der Universität weisungsrechtliche Vertretung der Arbeitgeberin. Die Aufsichtsrechte der anstellenden Kirche bleiben gewahrt.
  - d) Beratung und Begleitung der Stelleinhaberin bzw. des Stelleninhabers bei der Planung und Organisation von Programmen und Angeboten; Festlegung von Arbeitsschwerpunkten; Genehmigung der Jahresplanung,
  - e) Kontaktpflege zu Personen und Gruppen, die für die bearbeiteten Themen relevant sind,
  - f) Einwerbung von Drittmitteln für neue Projekte, befristete Stellenaufstockungen oder für die laufenden Kosten in Absprache mit den Kirchenräten,
  - g) Beratung von Jahresbudget inkl. Drittmitteln und Rechnung; Antragsstellung an die Vertragsparteien,
  - h) Jährlicher Bericht an die Vertragsparteien über die Amtstätigkeit.

## V. Erfordernis des Konsenses

12. Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien:
- a) Wahl und Entlassung der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers,
  - b) Änderung der Stellendotation,
  - c) Genehmigung des Jahresbudgets für den Gesamtaufwand des Pfarramtes an der Universität,
  - d) Änderungen dieses Vertrages.

## VI. Vertragsdauer

13. Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Er ersetzt den Vertrag vom 22./29. März 2004, 25. Juni 2007, 11. April 2011 (Datum der letzten Unterschrift seitens der Vertragsparteien).

Dieser Vertrag ist unbefristet.

Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

Basel, den 9. Mai 2016

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE  
DES KANTONS BASEL-STADT

Kirchenrat

Der Präsident

Dr. L. Kundert, Pfr.

Der Sekretär

P. Breisinger

Liestal, den 9. Mai 2016

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Kirchenrat

Der Präsident

M. Stingelin, Pfr.

Die Kirchensekretärin

E. Wenk-Mattmüller